



## **Parkgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid vom 15.12.2011**

Aufgrund des § 6 a (6) des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der aktuell geltenden Fassung und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a (6) und (7) des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NW. S. 48/SGV. NW. 92) in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 12.12.2011 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Parkgebührenpflicht**

1. Um die Nutzung des Parkraumes auf den straßenverkehrsrechtlich öffentlichen Parkflächen in der Stadt Lüdenscheid (Straßen, Wege, Plätze, Parkpaletten und -garagen) durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, erhebt die Stadt Lüdenscheid Parkgebühren.
2. Die Parkgebühren werden nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung in unterschiedlicher Höhe festgesetzt, soweit das Parken auf den straßenverkehrsrechtlich öffentlichen Parkflächen nur nach Lösen eines Parkscheines an den installierten Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.
3. Bis zu einer Dauer von 15 Minuten ist das Parken gebührenfrei (Kurzzeitparken). Absatz 2 bleibt davon unberührt.

### **§ 2**

#### **Parkgebührenpflichtige Parkzeiten**

1. Parkgebühren werden zu folgenden Zeiten erhoben:

a) Tiefgarage des Kulturhauses und Garage der Museen	täglich von 7.00 Uhr - 24.00 Uhr	
b) Parkplatz Innenhof Musikschule	montags – donnerstags freitags samstags	von 17.00 - 18.30 Uhr von 14.00 – 18.30 Uhr von 9.00 - 16.00 Uhr
c) Für alle anderen in § 3 genannten Straßen und Plätze	montags - freitags samstags	von 9.00 - 18.30 Uhr von 9.00 - 16.00 Uhr

2. Die für die Parkieranlagen unter Abs. 1 Buchst. b) und c) gelösten Parkscheine gelten in diesen Bereichen auf allen dort aufgeführten Parkflächen (Weiternutzung noch nicht verbrauchter Parkzeit).

### § 3 Parkgebührenhöhe

1. Für die Parkflächen in den nachfolgend genannten Bereichen werden folgende Parkgebühren erhoben:

a) Albrechtstraße Altenaer Straße Bahnhofsallee Börsenstraße Corneliusstraße Freiherr-vom-Stein-Straße, einschl. Parkplatz Kulturhaus Friedrichstraße Grabenstraße Hermannstraße, einschl. Einfahrtbereich zu Deck 1 der Parkpalette Hochstraße Humboldtstraße Karlstraße Kerksigstraße Kluser Straße Knapper Straße Kölner Straße Lessingstraße Lösenbacher Straße Loher Straße Parkgarage Rathaus Parkpalette Corneliusstraße Parkpalette Turmstraße Parkplatz Altgasse Parkplatz Innenhof Musikschule Parkplatz Staberger-/Hochstraße Schillerstraße Theodor-Schulte-Platz Tunneldecke Oberstadt Werdohler Straße Weststraße	für je 15 Minuten	0,25 EUR
b) Tiefgarage des Kulturhauses und Garage der Museen	für je 15 Minuten bis 17.45 Uhr; (Höchstparkdauer 240 Minuten)	0,25 EUR
	Abendpauschale von 17.45 - 24.00 Uhr	1,50 EUR

## 2. Sonderparkgebühren:

### a) Tiefgarage des Kulturhauses

Monatspauschale für eine eingeschränkte Dauerparkberechtigung	montags - samstags von 7.00 - 19.00 Uhr	50,00 EUR
Tagespauschale für Teilnehmer an geschlossenen Veranstaltungen im Kulturhaus	von 7.00 - 19.00 Uhr	5,00 EUR
Tagesgebühr für die Überlassung von einzelnen Ebenen der Tiefgarage bei Veranstaltungen im Kulturhaus	je Ebene von 7.00 – 19.00 Uhr	75,00 EUR
	je Ebene von 7.00 – 24.00 Uhr	100,00 EUR
Tagesgebühr für die Überlassung der gesamten Tiefgarage bei Großveranstaltungen im Kulturhaus	von 7.00 - 19.00 Uhr	300,00 EUR
	von 7.00 – 24.00 Uhr	350,00 EUR

### b) Garage der Museen

Monatspauschale für eine eingeschränkte Dauerparkberechtigung	montags - samstags von 7.00 - 24.00 Uhr	55,00 EUR
---	--	-----------

### c) Parkpalette Corneliusstraße

Monatspauschale für eine Dauerparkberechtigung auf der unteren und mittleren Ebene	ohne Einschränkung	50,00 EUR
--	--------------------	-----------

## § 4

### Übergangsbestimmungen, Befristung

Dauerparkberechtigungen, die bereits nach dem bisherigen Recht erteilt worden sind, gelten in dieser Fassung bis zu ihrem zeitlichen Ablauf, spätestens jedoch bis zum 31.12.2012 fort. Ab dem 01.01.2012 gelten für alle neu beantragten Dauerparkberechtigungen die Bestimmungen der neuen Gebührenordnung.

## § 5

### In-Kraft-Treten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid vom 28.02.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 15.12.2011

Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas